

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

Kirchenpräsident Dr. Jung	Darmstadt
Ltd. OKR Striegler	Darmstadt
Stellv. Kirchenpräsidentin Scherf	Darmstadt

Bischöfin Prof. Dr. Hofmann	Kassel
Vizepräsident Dr. Knöppel	Kassel
Prälat Böttner	Kassel

Präses Rekowski	Düsseldorf
Vizepräsident Dr. Weusmann	Düsseldorf

Vorstandsvorsitzender Tag	Frankfurt
---------------------------	-----------

22.10.2020

Corona-Pandemie – aktuelle hessische Regelungen

Sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

aktuell werden in allen Bundesländern – so auch in Hessen – die Regelungen zur Pandemie-Bekämpfung angepasst. Über erste Neuerungen hatten wir Sie bereits informiert. Aufgrund einiger offener Fragen fand am Mittwochabend, 21.10., ein Gespräch der beiden Kirchenbüros mit der Staatskanzlei statt. Aus dem Gespräch möchte ich Ihnen folgende Informationen weitergeben (Herr Dr. Pax, Leiter des katholischen Kommissariats, informiert die katholischen Bistümer gleichlautend):

1. Die landesseitigen Vorgaben sind auf dem Wege eines Erlasses des Sozial- und Innenministeriums als ermessensleitende Vorgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Umsetzung gegeben. Leider ist uns der Erlass trotz Nachfragen noch nicht zugestellt worden. Daher steht uns allein die Pressemitteilung vom 19. Oktober 2020 zur Verfügung.
2. Damit die Regelungen ihre Wirksamkeit entfalten, müssen sie in Form einer Allgemeinverfügung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erlassen werden. Dies bedeutet, dass die auf die kirchlichen Bereiche und insbesondere Gottesdienste bezogenen Maßnahmen nur dann gelten, wenn sie in den entsprechenden Gebietskörperschaften erlassen wurden. Dies erfordert, dass

jeweils vor Ort realisiert werden muss, ob und wie die landesseitigen Regelungen übernommen wurden.

3. Es bestehen Ermessensspielräume. Diese Ermessensspielräume bieten ggf. auch für die Kirchengemeinden Möglichkeiten, mit den Behörden auf Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen bezogene und den jeweiligen Situationen angepasste Regelungen zu besprechen.
4. Die Vorgaben nutzen das sog. Ampelsystem, das fünf Stufen enthält und mit den Inzidenzwerten bezogen auf die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen rechnet.
5. Es liegen „Auslegungshinweise zur Verordnung ...“ mit Datum vom 20.10.2020 vor. Diese Auslegungshinweise liegen bei. Die Markierungen im Text stammen aus der Staatskanzlei. Sollte eine weitere Fassung bald vorliegen, senden wir diese zu. Wir empfehlen den Fachleuten eine Befassung mit dem Text, da viele Hinweise auch für unsere Fragen von Bedeutung sind bzw. anleitend sein können.
6. Für unsere kirchlichen Zusammenhänge sind aus unserer Sicht bezogen auf den Erlass und die Auslegungshinweise folgende Punkte wichtig. Dabei gilt die Voraussetzung, dass in den Landkreisen und kreisfreien Städte entsprechende Verfügungen erlassen wurden:
 - öffentliche Veranstaltungen
Auch Gottesdienste werden zu den öffentlichen Veranstaltungen gezählt, so dass ab einer Inzidenz > 35 die Beschränkung auf 150 teilnehmende Personen grundsätzlich gilt. Ausnahmen können jedoch beim Gesundheitsamt unter Umsetzung eines abgestimmten Hygienekonzepts erwirkt werden.
 - Maskenpflicht
Ab einer Inzidenz > 35 gilt die Maskenpflicht in Kirchen außerhalb des Sitzplatzes. Dies ist für unsere Regelungen keine Veränderung, da wir durch kirchliche Regelungen eine Maskenpflicht auf dem Weg zum bzw. vom Sitzplatz vorsehen.
Ab einer Inzidenz > 50 gilt die Maskenpflicht auch am Sitzplatz. Dies ist eine Verschärfung, da dann auch in Hessen während des gesamten Gottesdienstes die Maskenpflicht besteht.

- Regelungen für Gottesdienste
Hier ist der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Personen vorgeschrieben. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Angehörige zweier Hausstände oder innerhalb von Gruppen von 10 Personen. Ebenfalls ist geregelt, dass ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstands zulässig ist.
- 10-Personen-Regelung (Auslegungshinweise S. 3)
Da hier immer wieder Nachfragen eingehen, weisen wir auf den Punkt 1 „Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ hin. Dort ist geregelt, dass die Vorgabe für „selbstgewählte und verabredete Gruppen“ gilt und nicht für willkürlich, „etwa durch den Veranstalter“ zusammengestellte Gruppierungen. Dies ist etwa für die Zusammensetzung einer Kirchenbankreihe von Bedeutung.
- Teilnehmerzahl (Auslegungshinweise S. 7-8)
Unter der Überschrift „Sonstige Zusammenkünfte“ Wird formuliert: „Teilnehmende sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende“.
- Gesang/Chorproben/Orchester/Blasinstrumente (Auslegungshinweise S. 6, 9f.)
In Bezug auf die Gottesdienste wird „dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten“ (S. 6). Die Regelungen zu den weiteren musikalischen Aktivitäten bitten wir im Einzelnen nachzulesen. Ein Abstand von mind. 6 Metern in Singrichtung und 3 Metern in alle anderen Richtungen ist nur eine der zahlreichen Vorgaben und Ausnahmen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Zusammenstellung hilfreich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Pfarrerin Clarissa Graz
Vertretung der Diakonie Hessen

Anlagen:

- PM Eskalationskonzept vom 19.10.2020 (bereits am 19.10. per Mail verschickt)
- Auslegungshinweise freigegeben